

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 5

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

12. März 2015

Inhalt:

Jagdwesen; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2014/2015  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2015  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweck-  
verbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das  
Haushaltsjahr 2015

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des  
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-  
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das  
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,  
Tel. 08191/129-247, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 753 - 31

**Jagdwesen;**

**Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2014/2015**

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2014/2015 erlässt  
das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Fürsteneckbrunn ordnet das Landratsamt  
Landsberg am Lech die Durchführung der

#### öffentlichen Hegeschau

am **Samstag, den 25.04.2015**

im ehemaligen Braunviehstall des Staatsgutes Achselschwang  
in Achselschwang 1, 86919 Utting am Ammersee

an.

Im Rahmen der Veranstaltung ist durch die Revierinhaber der  
Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2014/2015 innerhalb  
des jeweiligen Jagdrevieres erlegten oder verendet aufgefundenen  
Schalenwildes vorzulegen.

Die Anlieferung der Trophäen hat in der Zeit von 11.00 Uhr bis  
12.00 Uhr zu erfolgen. In der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
sind diese wieder abzuholen.

Bei Verhinderung des Revierinhabers ist ein Vertreter zu  
schicken, da die Vorlage der Trophäen nur an diesem Tag, in  
der vorab genannten Zeit, zu erfolgen hat.

Die einzelnen Revierinhaber haben ihre Streckenliste – abge-  
schlossen zum 31.03.2015 und unterschrieben – bis **späte-  
stens 08.04.2015** bei der unteren Jagdbehörde vorzulegen.

Die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen obliegt der  
Kreisgruppe Landsberg am Lech im Landesjagdverband Bay-  
ern e.V.

Hinweis:

Die Vorlage des Kopfschmucks findet auch in diesem Jahr für  
alle sechs Hegegemeinschaften gemeinsam statt. Zur Verein-

fachung des Ablaufs halten Sie sich bitte an die oben genann-  
ten Anlieferungs- und Abholzeiten.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird an-  
geordnet.
3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

#### G r ü n d e :

- I. Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes  
Bayern e.V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und For-  
sten Fürsteneckbrunn erklärte sich damit einverstanden, dass die  
Veranstaltung für alle Hegegemeinschaften gemeinsam angeord-  
net wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

- II. Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt  
Folgendes:

1. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieser  
Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52  
Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1  
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i. V.m. Art. 32 Abs. 1 BayJG  
ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtig-  
ten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf  
Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Be-  
lange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt  
werden. Bei der Abschussplanung sind der Zustand der Ve-  
getation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körper-  
liche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen.  
Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a.  
durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der  
Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des ge-  
samten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten  
oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem be-  
stimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildarten-  
weise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 Ausführungsver-  
ordnung zum BayJG - AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2014/2015 im  
Landkreis Landsberg am Lech konnte daher in Abstimmung

mit der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse notwendig, weil nur eine frühzeitige Kontrolle der Erfüllung der Abschlusspläne rechtzeitige Maßnahmen gegen Revierinhaber ermöglicht, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das Interesse der Allgemeinheit an einer vollständigen Erfüllung der Abschlusspläne überwiegt das Interesse von Revierinhabern, bis zur Unanfechtbarkeit der oben angeführten Anordnungen keine Verwaltungszwangsmaßnahmen mit dem Ziel der vollständigen Erfüllung der Abschlusspläne hinnehmen zu müssen. Die Durchführung mehrfacher öffentlicher Hegeschauen (für Revierinhaber, die gegen die Anordnung von Hegeschauen Rechtsmittel in Anspruch genommen haben) ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

IV. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Abschlussplanung ausgenommen) abgeschafft.
- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

-gez.-  
Hörig

Az. 941 - Sg. 50

#### Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2015, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 06.03.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil (Geschäftsführende Gemeinde: Weil) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.182.800,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2014) und die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2015) herangezogen (**Bemessungsgrundlagen**). Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2014 von insgesamt **406 Schülern** (ohne Gast Schüler, ohne Verbundschüler) besucht.

##### 1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **750.500,00 Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

1.1 **Allgemeinumlage** (nicht gedeckter Bedarf) 400.300,00 €  
für 406 Schüler 985,96 €/Schüler

1.2 **Grundschülerumlage**  
(nicht gedeckter Bedarf) 111.200,00 €  
für 132 Schüler 842,42 €/Schüler

1.3 **Mittelschülerumlage**  
(nicht gedeckter Bedarf) 239.000,00 €  
für 274 Schüler 872,26 €/Schüler

##### 2. Im Vermögenshaushalt wird keine Umlage (Investitionsumlage) festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt

#### § 6

Weitere Vorschriften werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Weil, den 09.03.2015

Schulverband Weil  
Christian Bolz  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 13.03.2015 bis 27.03.2015 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - Sg. 50

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2015**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2015, vom Landratsamt Landsberg am Lech vom 06.03.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**I.  
Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **450.550,- EUR**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **186.200,- EUR**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **350.490,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden zur Hälfte die Einwohnergleichwerte (EWO-GW) und zur Hälfte die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2014) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).  
Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 Einwohnergleichwerte.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **17,6245 EUR** festgesetzt.

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt **384.090 m³** Abwassermengen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach der Abwassermenge wird der Betrag je m³ auf **0,45626025 EUR** festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **125.000,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden die EWO-GW herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 EWO-GW.

Für die Bemessung der Umlage im **Vermögenshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **12,50 EUR** festgesetzt.

(3) Die Umlage der zu veranschlagenden Ausgaben für den Zinsendienst und Tilgungsausgaben (**Schuldendienstumlage**) wird auf **62.900,- EUR** festgesetzt.

Die Bemessung der Umlage erfolgt nach den EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage wird der Betrag je EWO-GW auf **6,29 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,- EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Investitions- und Schuldendienstumlage sind nach Bedarf zu erheben.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Pürgen, den 09.03.2015

Zweckverband:  
gez. F I ü ß  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Zeit vom 13.03.2015 bis 27.03.2015 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 12. März 2015

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat